

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Zollbehandlung der französischen Uhrmachereigegenstände bei der Einfuhr in die Schweiz vom 1. Januar 1893 an.

(Vom 28. Dezember 1892.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Departements des Auswärtigen,

beschließt:

Art. 1. Die Klassifizierung der französischen Uhrmachereigegenstände ist mit Bezug auf die Uhrwerke, die Taschenuhren und die Uhrgehäuse völlig die gleiche wie die französische Klassifizierung (die Zusatznoten des französischen Tarifs inbegriffen).

Art. 2. Es werden genau die nämlichen Zollansätze angewendet, wie diejenigen, welche Frankreich jetzt oder in Zukunft auf die gleichartigen schweizerischen Erzeugnisse anwendet.

Dabei wird in folgender Weise verfahren:

a. Die Gepäckstücke mit Uhrmachereigegenständen, Postpakete und Muster ohne Werth inbegriffen, werden von den eidgenössischen Zollbüreaux

an das Kontrolamt in Genf geschickt, wenn die Adressaten in Genf oder im Joux-Thal (Waadt) wohnen,

an das Kontrolamt in La Chaux-de-Fonds, wenn die Adressaten in der übrigen Schweiz wohnhaft sind.

Die zu beziehenden Gebühren werden durch Zollbeamte bestimmt, die diesen beiden Kontrolämtern *ad hoc* beigegeben werden, und zwar auf Grundlage der vom Kontrolamte festgesetzten Klassifizierung; hierauf werden die Gepäckstücke, belastet mit den Zollgebühren, der Taxe für die Stempelung, der Frankatur und allfälligen weitem Kosten, an die Adressaten abgeschickt.

b. Die beiden vorhin erwähnten Kontrolämter stempeln die in diesen Gepäckstücken allfällig enthaltenen Uhrgehäuse gemäß den für die Stempelung geltenden Bestimmungen.

c. Nur die Zollbüreaux haben die Berechtigung, den Kontrolämtern von Genf und La Chaux-de-Fonds Uhrwerke, Taschenuhren und Uhrgehäuse ausländischer Herkunft vorzulegen. Ausländische Fabrikanten, inländische Besteller, sowie auch Vertreter oder Agenten derselben sind hiezu nicht berechtigt.

d. Schalenmacher, Fabrikanten oder andere in der Schweiz wohnhafte Personen, welche in eingeschmuggelte goldene oder silberne Uhrgehäuse ausländischer Herkunft ihre Marke aufdrücken, um sie mit dem gleichen Rechte wie die Gehäuse schweizerischer Fabrikation unsern Kontrolämtern vorlegen zu können, oder welche sich die eine oder andere der den genannten Büreaux erteilten Befugnisse anmaßen, werden nach Maßgabe der im eidgenössischen Zollgesetze enthaltenen oder in den für diesen Fall erlassenen besonderen Bestimmungen bestraft.

e. Die Kontrolämter von Genf und La Chaux-de-Fonds stem-peln fertiggestellte Gehäuse ausländischer Herkunft nur dann, wenn diese von dem zugehörigen fertiggestellten Uhrwerk begleitet sind.

f. Wenn ein schweizerischer Adressat fertiggestellte Uhrwerke ohne die dazugehörigen Gehäuse aus dem Ausland zugeschickt erhält, so hat er den Beweis zu leisten, daß die zu diesen Uhrwerken gehörenden Gehäuse regelrecht kontrollirt sind, und die Faktura des Schalenmachers vorzuweisen.

g. Wer den Kontrolämtern von Genf oder La Chaux-de-Fonds Uhrgehäuse zur Stempelung vorlegt, hat dieselben mit der Faktura des Fabrikanten der Gehäuse einzubegleiten.

h. Uhrgehäuse aus geringerwerthigem Metall können einen besondern Ursprungstempel erhalten.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Bern, den 28. Dezember 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesrathsbeschluß betreffend die Zollbehandlung der französischen
Uhrmacheregegenstände bei der Einfuhr in die Schweiz vom 1. Januar 1893 an. (Vom 28.
Dezember 1892.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1892
Date	
Data	
Seite	1010-1012
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 000

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.